

Satzung

über die Vermeidung, Verwertung und Ablagerung von Bauschutt und Erdaushub der Gemeinde Pfofeld (Benutzungssatzung der Deponie)

Aufgrund von Art. 5 Abs. 1 Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetz (BayAbfG) und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Bereich der Abfallentsorgung (Abfallzuständigkeitsverordnung – AbfZustV) vom 07.11.2005 zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.2019, erlässt die Gemeinde Pfofeld folgende Satzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde Pfofeld betreibt auf dem Grundstück Fl.Nr. 264, Gemarkung Pfofeld, eine Bauschutt- bzw. Erdaushubdeponie als einheitliche öffentliche Einrichtung.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Absatz 1 kann sich die Gemeinde Dritter, insbesondere privater Unternehmer, bedienen. Die Gemeinde berät Bürger und Inhaber von Gewerbebetrieben über die Möglichkeit zur Vermeidung und Verwertung dieser Abfälle.

§ 2 Benutzungsumfang und Benutzerkreis

- (1) Das angelieferte Material muss im Gemeindegebiet der Gemeinde Pfofeld angefallen sein.
- (2) Auf der Erdaushub- und Bauschuttdeponie – Inertabfalldeponie der Deponieklasse DK 0 – dürfen nur Bauschutt, Bodenaushub und sonstige gering belastete mineralische Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten.
- (3) Bauschutt, Erdaushub und sonstige gering belastete mineralische Abfälle gelten als unbelastet, wenn in ihnen keine wasser-, boden- und gesundheitsgefährdenden Stoffe enthalten sind oder anhaften oder gesetzliche Belastungsrichtwerte unterschritten werden.
- (4) Unter dem Begriff „Bauschutt“ sind grundsätzlich nur die Abfälle einzuordnen, die bei Baumaßnahmen oder Abbrucharbeiten anfallen. In der Regel handelt es sich um inerte Stoffe, wie Erd- und Steinmaterial, Aushubmaterial Mauerabbruch und Betonaufbruch sowie Dachziegel.
- (5) Weiterhin dürfen nicht abgelagert werden:
Brennbare Baustellenabfälle, Verpackungsmaterial, Sperrmüll, Sondermüll, Hausmüll, Fäkalien, Klärschlamm, Feld- und Gartenabfälle sowie sonstige rein organische Materialien. Ebenso darf kein Material abgelagert werden, das mit Gefahrenstoffen, wie z.B. Asbest, Gipskarton, Styropor, Mineral- und Glasfaserwolle, Kaminabbrüche, Porenbetonsteine, Schwermetalle, Lösungsmittel und sonstigen Kohlenwasserstoffverbindungen, kontaminiert ist.

§ 3

Beschaffenheit der Abfälle und Anlieferung

- (1) Der Anlieferer, bzw. der Besitzer muss sicherstellen, dass die mineralischen Abfälle getrennt werden nach
 - a) Naturbelassenem, unbelastetem und unberührtem („jungfräulichem“) Erdaushub (Boden, Steine und Baggergut)
 - b) Bauschutt (Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton, Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton Ziegeln, Fliesen und Keramik, Baustoffe aus Gipsbasis, bei Einhaltung der Zuordnungswerte), Bodenaushub (Boden, Steine, und Baggergut) und sonstige gering belastete mineralische Abfälle, die die Zuordnungswerte der Deponieklasse DK 0 einhalten.

und diese Abfälle auch keine sonstigen schädlichen Beimengen aufweisen.

§ 4

Abfallvermeidung

- (1) Jeder Benutzer der Deponien hat die Menge der bei ihm anfallenden mineralischen Abfälle und ihren Schadstoffgehalt so gering wie nach den Umständen möglich und zumutbar zu halten. Der mineralische Abfall ist zur Erleichterung der Wiederverwertung gemäß § 3 zu trennen.
- (2) Die Gemeinde Pfofeld wirkt im Beschaffungs- und Auftragswesen und bei Bauvorhaben darauf hin, dass möglichst wenig mineralischer Abfall entsteht.
- (3) Die Gemeinde Pfofeld wirkt vermittelnd mit, wenn Erdaushub abzugeben ist oder benötigt wird.

§ 5

Benutzungsordnung

- (1) Die Deponie darf nur zu den in ortsüblicher Weise bekannt gemachten Öffnungszeiten benutzt werden. Außerhalb der regelmäßigen Öffnung kann die Deponie nach Vereinbarung mit der Gemeinde Pfofeld benutzt werden.
- (2) Insbesondere behält sich die Gemeinde Pfofeld die Nutzung der Deponie bei widrigen Bodenverhältnissen vor. Sofern die Anlieferung trotz widriger Bodenverhältnisse erfolgen muss, hat der Anlieferer bzw. Besitzer der Abfälle die dadurch entstehenden zusätzlichen Aufwendungen für die Einlagerung und die erforderliche Reinigung der Straße zu tragen.
- (3) Das Ablagern darf nur unter Aufsicht eines Beauftragten der Gemeinde Pfofeld erfolgen. Die Benutzer der Deponien haben dem Betriebspersonal Angaben über den Auftraggeber, die Art, die Beschaffenheit und die Herkunft des Abfalls mittels vollständig ausgefüllten und vom Abfallerzeuger und Anlieferer unterschriebenem Anlieferschein zu geben.
- (4) Andere als die in § 3 Abs. 1 genannten Abfälle dürfen nicht angeliefert werden.
- (5) Das Ablagern von Abfällen vor der Umfriedung der Deponien ist unzulässig.
- (6) Den Anweisungen der Gemeinde und des Betriebspersonals ist Folge zu leisten.

§ 6 Gebühren

Die Gemeinde Pfofeld erhebt für die Benutzung ihrer abfallwirtschaftlichen Einrichtungen für Bauschutt und Erdaushub Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 7 Schadensbeseitigung

- (1) Bei Verstößen gegen die §§ 2, 3 und 5 kann die Gemeinde Pfofeld die entstandenen Schäden beseitigen oder ordnungsgemäße Zustände wieder herstellen bzw. beseitigen oder herstellen lassen.
- (2) Die Kosten hat der Verursacher zu tragen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit Geldbuße belangt werden, wer
 1. Außerhalb der Öffnungszeiten ohne Genehmigung Abfälle anliefert oder entsorgt (§ 5 Abs. 1)
 2. Nicht zugelassene Abfälle anliefert (§ 5 Abs. 4).
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 2.500,- € belegt werden. Andere Straf- und Bußgeldvorschriften, insbesondere § 326 Abs. 1 StGB und § 61 KrW-/Abfg, bleiben unberührt.

§ 9 Anordnung für den Einzelfall und Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2021 in Kraft

Pfofeld den, 15.07.2021

Gemeinde Pfofeld

R. H u b e r
1. Bürgermeister